

Aufgrund von § 3 Landkreisordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag des Main-Tauber-Kreis am 18.12.2002 folgende

# **Satzung**

## **über den Betrieb gewerblicher Art „Kreisbildungszentrum im Kloster Bronnbach“ des Main-Tauber-Kreises**

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck**

- (1) Der Main-Tauber-Kreis verfolgt mit dem Bildungszentrum Kloster Bronnbach ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Bildung und Erziehung.
- (3) Der Zweck des Betriebs gewerblicher Art wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung und den Betrieb eines Kreisbildungszentrums auf dem Klosterareal.

### **§ 2**

#### **Selbstlosigkeit**

Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Mittelverwendung**

- (1) Mittel des steuerbegünstigten Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Main-Tauber-Kreis erhält bei Auflösung oder Aufhebung des steuerbegünstigten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert seiner etwa eingezahlten Geld- und Sacheinlagen. Das verbleibende Vermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder Wegfall seines bisherigen Zwecks an den Landkreis, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 1 genannten Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4**

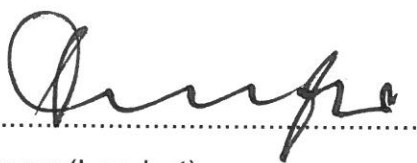
#### **Vergünstigung**

- (1) Der Landkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des gemeinnützigen Betriebs gewerblicher Art.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Verwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art begünstigt werden.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 18.12.2002

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Denzer', is written over a horizontal dotted line.

Denzer (Landrat)